

1. Vertragsgegenstand/Lieferbeginn

1.1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Belieferung von Kunden mit elektrischer Energie für den gesamten Eigenbedarf zu dem im Auftrag benannten Tarif und an die im Auftrag genannte Lieferanschrift durch die Städtische Werke AG (STW). Ausgenommen ist eine zulässige Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen, sofern diese in Kraft-Wärme-Kopplung mit einer max. Leistung von 50 kW, mit Erneuerbaren Energien oder ausschließlich zur Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzung der Stromversorgung (Notstromaggregate) betrieben werden. Für Gewerbekunden erfolgt die Belieferung ausschließlich zur Abdeckung des gewerblichen Bedarfs, sofern keine Leistungsmessung beim Kunden installiert ist und die zur Verfügung gestellte Jahresarbeit unter 100.000 kWh liegt. Die Weiterleitung an Dritte und die Nutzung von Heizstrom sind nicht gestattet. STW ist zur Aufnahme der Lieferung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss des Kunden zum gewünschten Liefertermin gesperrt ist oder es sich um eine Mehrfachanmeldung handelt, bei der mehr als fünf Abnahmestellen unter gleichlautender Rechnungsadresse angemeldet werden sollen.

1.2. Dieser Vertrag kommt mit der Auftragsbestätigung zustande, spätestens mit Beginn der Stromlieferung durch STW.

1.3. Die Stromlieferung beginnt unter Berücksichtigung der verbindlichen Regelungen zum Lieferantenwechsel zum frühestmöglichen Zeitpunkt, in der Regel am 1. des übernächsten Monats nach Auftragserteilung, oder zu einem im Auftrag angegebenen Wunschtermin, und setzt die Bestätigung der Kündigung des Vorlieferanten und die Bestätigung des Beginns der Netznutzung des Netzbetreibers gegenüber STW voraus.

2. Vertragslaufzeit/Kündigung/Umzug

2.1. Die **Erstlaufzeit = Energie-Preisgarantie** endet zu dem im Auftrag unter Ziffer 2 angegebenen Zeitpunkt. Nach Ablauf der Erstlaufzeit verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, sofern er nicht zum Ende der jeweiligen Laufzeit gemäß Ziffern 2.2 bis 2.5 wirksam gekündigt wird.

2.2. Der Vertrag kann von beiden Vertragsteilen mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende der Erstlaufzeit bzw. zum Ende des jeweiligen Vertragsjahres gekündigt werden.

2.3. Der Kunde hat STW einen Umzug spätestens 4 Wochen vorher in Textform unter Nennung des genauen Umzugsdatums und der neuen Abnahmestelle (Wohnanschrift) anzuzeigen. Ein Umzug des Kunden beendet den Liefervertrag zum Ende des dem mitgeteilten Umzugsdatum folgenden Kalendermonats.

2.4. Erfolgt die Anzeige gem. Ziffer 2.3 verspätet oder gar nicht, haftet der Kunde gegenüber STW für die von Dritten an der vertraglich vereinbarten Abnahmestelle entnommene elektrische Energie.

2.5. Der Vertrag kann jederzeit fristlos gekündigt werden, wenn die vertraglichen Verpflichtungen nachhaltig verletzt werden. Das gilt insbesondere, wenn der Kunde trotz erfolgter Mahnung das ausstehende Entgelt nicht zahlt oder Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verbraucht.

2.6. Das gesetzliche Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

2.7. Jede Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu richten an: Städtische Werke AG, Postfach 110454, 19004 Schwerin.

3. Preise/Preis Anpassung

3.1. Die in Ziffer 1 des Auftrages angegebenen Preise sind jeweils Gesamtpreise, die sich zusammensetzen aus dem Energiepreis (Ziffer 3.1.1) und den unter 3.1.2 angegebenen weiteren Preisbestandteilen.

3.1.1. Der **Energiepreis** umfasst den Arbeitspreis sowie Anteile des Grundpreises nach Maßgabe der im Zeitpunkt der Aufnahme der Belieferung aktuellen Produktinformation der STW, die Bestandteil dieses Vertrages ist.

3.1.2. Nicht im Energiepreis enthalten sind Netznutzungsentgelte, die vom Netzbetreiber in Rechnung gestellten Entgelte für Messtellenbetrieb, Messdienstleistung und Abrechnung, gesetzliche Steuern (Stromsteuer, Umsatzsteuer), Abgaben (z.B. Konzessionsabgabe), hoheitlich auferlegte Belastungen (wie z. B. derzeit die umlage nach dem EEG, die Zuschläge nach dem KWKG, die Umlagen nach § 19 StromNEV sowie die Offshore-Umlage nach § 17 f EnWG 2012 sowie die Umlage nach § 18 AbLaV).

3.1.3. Die unter 3.1.2 genannten zusätzlichen Preisbestandteile werden in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weiterberechnet. Ein außerordentliches Kündigungsrecht wegen einer Änderung dieser zusätzlichen Preisbestandteile besteht nicht. Über Änderungen wird der Kunde mit der Rechnung informiert.

3.2. Der Energiepreis (3.1.1) ist bis zu dem im Auftrag angegebenen Zeitpunkt (Erstlaufzeit) fest vereinbart (= **Energiepreis – Garantie**). Änderungen des Energiepreises können erstmalig nur zum Ende dieser Erstlaufzeit und nach Maßgabe der Ziffern 3.3 und 3.4 erfolgen. Das Recht zur Anpassung der weiteren Preisbestandteile nach Ziffer 3.1.2 bleibt unberührt.

3.3. Zum Ablauf der Erstlaufzeit behält sich STW vor, den Energiepreis nach billigem Ermessen laut § 315 BGB anzupassen. Dies bedeutet, dass STW verpflichtet ist, in Ausübung des Ermessens Preissenkungen aufgrund eigener Kostenentlastungen im gleichen Umfang und genauso zeitnah vorzunehmen wie erforderliche Erhöhungen des Energiepreises. Die Anpassung des Energiepreises wird dem Kunden mit einer Ankündigungsfrist von sechs Wochen in Textform mitgeteilt („Preis-Ankündigung“); die Anpassung des Energiepreises wird zum jeweils angegebenen Datum („Anpassungszeitpunkt“) wirksam. Das Recht zur Anpassung der weiteren Preisbestandteile nach Ziffer 3.1.2 bleibt unberührt.

3.4. Im Falle einer Anpassung des Energiepreises nach Ziffer 3.3 hat der Kunde das Recht, den Vertrag mit Wirkung zum Anpassungszeitpunkt in Textform zu kündigen. Anpassungen des Energiepreises werden nicht wirksam, sofern der Kunde bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrags die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung gegenüber STW nachweist.

3.5. Wird die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern, Abgaben oder sonstigen neuen hoheitlich auferlegten Belastungen (wie z. B. derzeit nach EEG, KWKG, KAV, StromNEV), belegt, kann STW hieraus entstehende Mehrkosten mit Wirksamwerden der neuen Regelung und in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weiterberechnen, soweit die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung nicht entgegensteht. Mit der neuen Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung korrespondierende Kostensenkungen sind anzurechnen. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

4. Ablesung/Abschlagszahlung/Zahlungsbedingungen

4.1. Der Kunde verpflichtet sich, auf Anfrage von STW seinen Zählerstand abzulesen und unter Angabe des Ablesedatums diesen STW schriftlich mitzuteilen. Im Übrigen gilt bezüglich der Ablesung § 11 StromGVV.

4.2. Werden die Einrichtungen trotz Aufforderung nicht durch den Kunden abgelesen, kann STW auf Kosten des Kunden die Ablesung selbst vornehmen, einen Dritten mit der Ablesung beauftragen, den Verbrauch schätzen oder für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten verwenden, STW vom Netzbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat. Der Kunde hat nach Maßgabe des § 9 StromGVV Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten.

4.3. Die Abrechnung erfolgt jährlich. STW ist berechtigt, Abschlagszahlungen nach Maßgabe des § 13 StromGVV sowie Vorauszahlungen nach § 14 StromGVV sowie unter den Voraussetzungen des § 15 StromGVV Sicherheitsleistung zu verlangen.

4.4. Rechnungen und Abschläge werden zu dem von STW angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsrechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur in den in § 17 Abs. 1 StromGVV genannten Fällen.

4.5. Hinsichtlich Zahlungsverzug und Aufrechnungsmöglichkeit des Kunden gelten §§ 17 Abs. 2 und 3 StromGVV entsprechend.

5. Lieferunterbrechung

5.1. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Stromlieferbedingungen durch den Kunden ist STW berechtigt, den zuständigen Netzbetreiber zu beauftragen, die Stromlieferung zwei Wochen nach Androhung zu unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. STW kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Stromlieferung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.

5.2. Bezüglich der Wiederherstellung der Stromlieferung gilt § 19 Abs. 4 StromGVV entsprechend.

6. Haftung

6.1. Die Haftung von STW für Schäden des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund ist ausgeschlossen, sofern die Pflichtverletzung nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist, oder es sich dabei um Verletzungen des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder wesentlicher Vertragspflichten handelt. Im Fall der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

6.2. Für Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung haften nicht STW, sondern der jeweilige Netzbetreiber, soweit es sich um die Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt.

7. Schlichtungsverfahren

7.1. Beanstandungen von Verbrauchern i. S. des § 13 BGB, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, sind zu richten an

Städtische Werke AG Beschwerdestelle, Postfach 110454, 19004 Schwerin, Tel. 0561/782-3040, E-Mail: Beschwerde@sw-kassel.de

7.2. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, ist der Verbraucher gemäß § 111 b EnWG berechtigt, ein Schlichtungsverfahren zu beantragen bei

Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030/27 57 240 – 0, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

7.3. Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030 22480-500 oder 01805-10 10 00 (Mo.-Fr. 09:00 Uhr – bis 15:00 Uhr) Telefax: 030 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

8. Sonstiges/Vertragsänderungen

8.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt.

8.2. STW ist berechtigt, diesen Vertrag und diese Bedingungen zu ändern. Eine Vertragsänderung wird dem Kunden vorab mit einer Frist von 6 Wochen in Textform mitgeteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen.

8.3. STW ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Ein Kunde, der nicht Verbraucher ist, darf die Zustimmung nur verweigern, wenn begründete Zweifel an der technischen oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Dritten bestehen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde von STW in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

8.4. Der Zustimmung des Kunden bedarf es nicht, soweit es sich um eine Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen Dritten im Rahmen einer rechtlichen Entflechtung des Lieferanten nach § 7 EnWG handelt.

8.5. Gerichtsstand für vermögensrechtliche Streitigkeiten ist Kassel, wenn der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlichrechtliches Sondervermögen ist.

Stand 06.12.2013